

Reglement über die Gewährung von Beiträgen an kulturelle Vereine

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 4. April 2006

Revision: 29. Juni 2010

24. September 2013

Akte Nr.: 944

REGLEMENT ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN AN KULTURELLE VEREINE

I. Präambel

¹ Die Gemeinde betrachtet ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Kultur, Sport und sinnvoller Freizeitgestaltung als wichtigen Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft. Zur Aufrechterhaltung der Vereinsvielfalt und zur Förderung der Vereinsjugend im speziellen, entrichtet die Gemeinde an ortsansässige Vereine jährlich finanzielle Beiträge, gestützt auf die nachstehenden Regelungen.

II. Grundsätzliche Regelungen

Art. 1 Begriffe

¹ Im Sinne dieses Reglements sind die verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen, sofern nicht anders spezifiziert:

- a) Verein: Körperschaftlich organisierte Personenverbindung, die einem besonderen Zweck gewidmet und keinem wirtschaftlichen Zweck verpflichtet ist und der in Vaduz domiziliert ist.
- b) Kulturverein: Verein, dessen Zweck hauptsächlich in der Erbringung von kulturellen Angeboten liegt.
- c) Beitrag: Finanzielle Leistung der Gemeinde zu Gunsten eines Vereins, die jährlich entrichtet wird.
- d) Jugendliche: Personen, die im betreffenden Jahr das 18. Altersjahr vollenden oder jünger, gelten im Sinne dieser Regelung als Jugendliche.
- e) Reinvermögen: Darunter ist die Differenz zwischen Aktiven und Verbindlichkeiten zu verstehen und umfasst im engeren Sinne das Eigenkapital.
- f) Vereinsliste: Gemeindeinterne Liste, auf der jene Vereine aufgeführt sind, die beitragsberechtigt sind.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Grundsätzlich haben alle in Vaduz domizilierten Vereine Anspruch auf Erhalt eines Beitrags, sofern sie folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- a) Der Verein besteht seit mindestens drei Jahren

- b) neue Vereine müssen zur Anerkennung als Ortsverein bei der Gründung mindestens zur Hälfte aus Vaduzer Einwohnern bestehen
- c) er hat mindestens zehn Aktivmitglieder bzw. aktive Jugendmitglieder
- d) er hat die erforderlichen Unterlagen für den Vereinsbeitrag termingerecht und vollständig eingereicht
- e) es handelt sich dabei nicht um einen landesweiten Verein.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme in die Vereinsliste.

Art. 3 Zusammensetzung des Gemeindebeitrags

¹ Der gesamte Vereinsbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammen:

- a) Grundbeitrag;
- b) Jugendförderungsbeitrag;
- c) Beiträge für Dirigenten und kulturelle Leiter;
- d) Leistungsbeitrag;
- e) Sonderbeiträge

III. Beitragsentrichtung

Art. 4 Grundbeitrag

¹ Der Grundbeitrag richtet sich nach dem Alter des Vereins, sowie der Anzahl Mitglieder und wird erstmals nach drei Jahren entrichtet.

² Folgende Grundbeiträge für das Vereinsalter werden entrichtet:

03 bis 10 Jahre	CHF	500.00
11 bis 25 Jahre	CHF	1'000.00
26 bis 50 Jahre	CHF	2'500.00
51 Jahre und älter	CHF	4'000.00

³ Folgende Grundbeiträge für die Anzahl aktiver Mitglieder werden entrichtet:

je erwachsenem Mitglied	CHF	30.00
maximal	CHF	3'000.00

Art. 5 Beitrag für Jugendförderung

¹ Der Beitrag für Jugendförderung richtet sich nach der Anzahl Jugendlicher, die im Verein aktiv sind.

² Folgende Beiträge je Jugendlichen werden entrichtet:

Bis zum vollendeten 18. Altersjahr CHF 60.00 pro Jugendlichen

³ Der Maximalbeitrag ist auf CHF 10'000.00 begrenzt.

Art. 6 Leistungsbeitrag

¹ Ein Leistungsbeitrag wird als Anerkennung besonderer Leistungen eines Vereins in Vaduz gewährt. Namentlich handelt es sich dabei um folgende Kategorien:

Kat.	Leistung	Beitrag in CHF
K1	Teilnahme an einem Gemeindeanlass	500.00
K2	Platzkonzert oder Ständchen / vergleichbare Veranstaltung	750.00
K3	Durchführung Jahreskonzert / Jahresveranstaltung	1'000.00
K4	Durchführung einer umfangreichen eigenen Produktion	2'500.00

² Als gemeindeeigene Anlässe gelten jene Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde oder einzelne Arbeitsgruppen selbständig organisiert werden. Beispielsweise sind darunter der Spiel- und Sporttag oder der Umwelttag zu verstehen. Ob die Mitwirkung eines Vereines angemessen war, ist durch den Organisationsverantwortlichen zu beurteilen.

³ Als eigene Produktion gelten Anlässe, bei der zur Hauptsache eigene Mitglieder mitwirken und Leistungen nicht einfach von Aussen eingekauft werden und der Verein lediglich als Veranstalter auftritt. Die Einstufung ob ein Anlass dieser Kategorie zuzuordnen ist, muss durch die Kulturkommission vorgenommen werden.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kulturkommission weitere Leistungsbeiträge, die über die in Abs. 1 erwähnten Kategorien hinausgehen beschliessen.

Art. 7 Beiträge für Dirigenten / kulturelle Leiter

¹ An die Kosten, die einem Verein durch den Einsatz von ausgewiesenen und ausgebildeten Dirigenten oder kulturellen Leiter entstehen, leistet die Gemeinde einen Beitrag.

² Dieser Beitrag wird entrichtet, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Dirigenten / kulturellen Leiter und dem Verein besteht.

³ Der Beitrag für den Dirigenten / kulturellen Leiter wird auf Grund der Grösse des Vereins und der ausgewiesenen Kosten mit einem Beitrag von maximal CHF 10'000.00 entrichtet, wobei damit maximal 50 % der vertraglich vereinbarten Kosten übernommen werden.

Art. 8 Sonderbeiträge

¹ Sonderbeiträge können den Vereinen als ausserordentliche Beiträge für Jubiläen oder besondere Anschaffungen ausgeschüttet werden.

² Bei Vereinsjubiläen kann eine einmalige Unterstützung zur Mitfinanzierung besonderer Aktivitäten (Publikation, Festschrift) bis zu folgendem Maximalbetrag und höchstens 50 % der Kosten gesprochen werden:

25 Jahre	CHF 2'500.00
50 / 75 Jahre	CHF 5'000.00
100 / 125 / 150 Jahre	CHF 10'000.00

³ Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn diese dem ausschliesslichen Zweck dienen sollten, ein Fest oder ein Jubiläumssessen für die Mitglieder und Gäste zu organisieren.

⁴ Als besondere Anschaffungen gelten zudem:

Kat.	Anschaffung / Leistung	Beitrag in %
S1	Historische Uniformen (H MV) und Trachten	70 %
S2	Uniformen / Vereinskleidungen	50 %
S3	Musikinstrumente	50 %
S4	Schulung / Weiterbildung an inländischer Musik- oder Kunstschule	30 %

⁵ Die aufgeführten Prozentsätze beziehen sich auf die Nettokosten, also nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter.

Art. 9 Berechnung und Auszahlung

¹ Die Unterlagen zur Festlegung des jährlichen Gemeindebeitrages sind vom Antragsteller bis spätestens 30. Juni an die Gemeinde Vaduz vollständig einzureichen. Gleichzeitig sind auch Anträge für Sonderbeiträge (Uniformen, Musikinstrumente und Schulungen) zu stellen.

² Die einzureichenden Unterlagen müssen folgende Dokumente enthalten:

- a) Antragsformular der Gemeinde Vaduz
- b) Jahresbericht
- c) GV-Protokoll
- d) Mitgliederliste (Name, Adresse, Jahrgang, Kategorie [aktiv / passiv])
- e) Revidierte Jahresrechnung
- f) Revisionsbericht

³ Die eingereichten Anträge auf Vereinsbeiträge sind durch die Mitglieder der Kulturkommission auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität hin zu prüfen.

⁴ Über die Ausschüttung entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der Kulturkommission. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, Beitragskürzungen – auf Empfehlung der Kommission – vorzunehmen.

⁵ Übersteigt das Reinvermögen den Jahresaufwand erfolgt eine Kürzung von 50 % des ermittelten Grundbeitrages. Zweckgebundene Rückstellungen für eine zukünftige Anschaffung oder einen besonderen Anlass, werden nicht dem Reinvermögen zugeschlagen.

⁶ Ein überkommunaler Verein hat Anspruch auf den Vereinsbeitrag, jedoch wird der bereits von anderen Gemeinden oder der durch das Land zugesprochene Beitrag zu 50 % vom ermittelten Vereinsbeitrag der Gemeinde Vaduz in Abzug gebracht.

⁷ Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge und Unterlagen werden bei der Ausschüttung der Beiträge nicht berücksichtigt.

⁸ Bei nachweislich unwahren Angaben wird die Auszahlung des Vereinsbeitrages durch den Gemeinderat, auf Antrag und nach Prüfung durch die Mitglieder der Kulturkommission, gestrichen oder ausgesetzt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Gerichtsstand und Inkrafttreten

¹ Der Gerichtsstand ist Vaduz.

² Diese Weisung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglich vorangegangenen Weisungen, namentlich jene vom 29. Juni 2010.

Vaduz, 24. September 2013

Bürgermeisteramt

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Anhang
Entrichtung von Vereinsbeiträgen

Anhang

Verein: _____

Adresse: _____

Postfach: _____ Ort: 9490 Vaduz

Antragsteller: _____

Vereinsgründung: _____

Index

I. Präambel	2
II. Grundsätzliche Regelungen	2
Art. 1 Begriffe	2
Art. 2 Anspruchsberechtigung	2
Art. 3 Zusammensetzung des Gemeindebeitrags	3
III. Beitragsentrichtung	3
Art. 4 Grundbeitrag	3
Art. 5 Beitrag für Jugendförderung	3
Art. 6 Leistungsbeitrag	4
Art. 7 Beiträge für Dirigenten / musikalische Leiter	4
Art. 8 Sonderbeiträge	5
Art. 9 Berechnung und Auszahlung	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 10 Gerichtsstand und Inkrafttreten	6